



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Impulsprogramm
der Landesregierung

FAQs zum Fördermodul „FreiRäume“

Wie ist der zeitliche Ablauf der Ausschreibung?

Die Bewerbungsfrist endet am Donnerstag, 14. Oktober 2021. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt des Eingangs per E-Mail. Alle fristgerecht eingegangenen Anträge werden auf die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen hin geprüft und von einem Fachgremium begutachtet. Auf dieser Grundlage entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über eine Förderung.

Die Förderbenachrichtigung erfolgt voraussichtlich Ende November 2021. Der Antragsteller wird bei Bedarf dazu aufgefordert, weitere Unterlagen einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen stellt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen Bewilligungsbescheid aus, der Grundlage für die Förderung ist.

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheids kann mit der konkreten Planung (Unterzeichnung von Verträgen, Öffentlichkeitsarbeit etc.) und Durchführung des Projektes begonnen werden. Kosten sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie nach Erhalt des Bewilligungsbescheids und innerhalb des angegebenen Projektzeitraums entstanden sind.

Die Fördermittel können innerhalb des Bewilligungszeitraums bedarfsgerecht abgerufen und müssen innerhalb von drei Monaten verausgabt werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Projektende einzureichen.

Bin ich überhaupt antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind:

1. Kommunen und kommunale Verbände auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft
2. Kultureinrichtungen, Einrichtungen kultureller Bildung sowie Vereine und bürgerschaftliche Initiativen auf der Grundlage von mindestens zwei verbindlichen Kooperationsvereinbarungen mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft und der Unterstützung mindestens einer Kommune

3. Förderlinie Zukunftsmusik: Musikvereine, Chöre, Orchester und Ensembles aus dem Amateurbereich auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit einer professionellen musikalischen Einrichtung und mindestens einer Kommune

Der Sitz des Antragstellers muss zwingend in Baden-Württemberg sein.

Besonders angesprochen sind Einrichtungen und Vereine aus dem Ressortbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wie kommunale oder private Kinobetriebe und Theater, die Landestheater und soziokulturellen Zentren, Vereine und Ensembles der Amateurmusik und des Amateurtheaters, Kunstvereine und Museen.

Antragsberechtigt sind zudem Bibliotheken, Musik- und Kunstschulen, Volkshochschulen, Bildungseinrichtungen, Migrantenselbstorganisationen, bürgerschaftliche Genossenschaften, kirchliche Einrichtungen und Gemeinden.

Nicht antragsberechtigt sind:

Mobile oder virtuelle Kulturorte und Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt. Im Sinne des Fördermoduls sind „FreiRäume“ als physische Orte zu verstehen, die Raum für persönliche Begegnungen bzw. neue Angebote und Nutzungen schaffen und Vernetzung fördern. Mobile oder virtuelle Angebote können diese Aufgaben ergänzen.

Was gilt als ländlicher Raum?

Der Projektort muss entweder im ländlichen Raum liegen (1) oder in diesen hineinwirken, wobei das Projekt einen erkennbaren Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen im ländlichen Raum leisten muss (2).

(1) Als ländlicher Raum gelten Orte, die nach [Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg](#) im Ländlichen Raum im engeren Sinne oder im Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum liegen. Als ländlicher Raum gelten ferner vergleichbare, ländlich geprägte Orte, wenn der Antragsteller dies im Antrag nachvollziehbar beschreiben kann (Einwohnerzahl, Infrastruktur und Verkehrsanbindung).

(2) Wenn der Projektort nicht im ländlichen Raum liegt, aber in diesen hineinwirkt und das Projekt einen erkennbaren Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen im ländlichen Raum leistet, muss dies im Antrag nachvollziehbar dargelegt werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn regional ausgerichtete Kultur- und Begegnungsorte in Mittelzentren geöffnet und die Bürgerinnen, Bürger, Vereine und Einrichtungen in den Nachbargemeinden in die Ausgestaltung eingebunden werden.

Wann muss ich die Kooperationsvereinbarungen einreichen?

Zur Antragstellung müssen Kooperationsvereinbarungen von mindestens zwei Partnern und eine ausführliche Unterstützungserklärung der Kommune beigelegt werden, falls die Kommune nicht selbst als Antragsteller auftritt. Weitere Vereinbarungen können nachgereicht werden.

Warum sind Kooperationsvereinbarungen notwendig?

Das Fördermodul „FreiRäume“ hat das Ziel, den gesellschaftlichen Zusammenhalt in ländlichen Gemeinden und Ortschaften zu stärken. Dies soll insbesondere dadurch gelingen, dass verschiedene Akteure eingebunden und beteiligt werden. Im Fokus soll kein Bühnenprogramm oder Angebot für bestimmte Zielgruppen, sondern das gemeinsame Machen stehen. Die geförderten Projekte sollen unterschiedliche Menschen zusammenbringen, die ihre Vorstellungen und Kompetenzen einbringen und Verantwortung übernehmen. Kunst und Kultur können dabei helfen, sinnvolle Konzepte für leerstehende innerörtliche Bausubstanz zu entwickeln.

Verbindliche Kooperationen zwischen den Gemeindeverwaltungen, den Kultur- und Bildungseinrichtungen, den Vereinen sowie den Künstlerinnen und Kreativen bilden hierfür eine wesentliche Grundlage. Ebenso wichtig ist es, dass nicht-kommunale Antragsteller die jeweilige Gemeindeverwaltung in die Entwicklung des Projektes einbinden und deren professionelle Unterstützung bei der Antragstellung nutzen. So kann sichergestellt werden, dass alle wichtigen Akteure vor Ort beteiligt und Kräfte gebündelt werden.

Nicht zuletzt schafft eine schriftliche Vereinbarung Verbindlichkeit gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und trägt dazu bei, dass sich die Kooperationspartner frühzeitig zu Aufgaben und Kompetenzen abstimmen.

Gibt es eine maximale Fördersumme?

Ja, die beantragte Fördersumme beträgt:

- Förderlinie 1: maximal 40.000 Euro
- Förderlinie 2: maximal 100.000 Euro
- Förderlinie 3: maximal 50.000 Euro

Gibt es eine Mindestfördersumme?

Ja, sie beträgt mindestens 10.000 Euro. Um das Finanzierungsverhältnis von 20/80 zu erfüllen, muss Ihr Projekt Gesamtkosten von mindestens 12.500 Euro aufweisen.

Kann das Projekt zu 100 Prozent aus Landesmitteln finanziert werden?

Nein, Sie müssen mindestens 20 Prozent der Projektkosten über eigene Mittel oder Drittmittel finanzieren. Jedoch kann bis zu einem Viertel dieses Eigenanteils über Eigenleistungen wie ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeiten und/oder Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden. Bitte führen Sie die geplanten Leistungen im entsprechenden Abschnitt im Kosten- und Finanzierungsplan auf.

Ist es schädlich, wenn ich Fördermittel einer Gemeinde oder eines Landkreises erhalte?

Nein, ganz im Gegenteil. Ziel ist es, dass sich die Gemeinde, in der Sie Ihren Sitz haben bzw. in der die Umsetzung Ihres Projektes geplant ist, finanziell am Projekt beteiligt. Die kommunalen Fördermittel oder Arbeits- bzw. Sachleistungen können als Drittmittel angerechnet werden.

Kann das Projekt zusätzliche Landesmittel aus anderen Fördertöpfen erhalten?

Eine ergänzende Förderung durch zusätzliche Landesmittel ist nur möglich, wenn diese an einen anderen Zweck bzw. andere Inhalte gebunden ist. Eine zusätzliche Förderung für denselben Zweck bzw. dieselben Inhalte ist nicht erlaubt. Ebenso ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn für das Projekt bereits Mittel der Baden-Württemberg Stiftung oder einer Landeseinrichtung beantragt oder bewilligt wurden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn das Projekt von einem anderen Ministerium, einem Regierungspräsidium oder über einen Verband, der Landesmittel weiterleitet, gefördert wird.

Kann es sein, dass nur ein Teil der Antragssumme bewilligt wird?

Ja, es kann auch ein geringerer Förderbetrag festgelegt werden.

Muss ich für die Antragstellung Vergleichsangebote einholen?

Zur Antragstellung sind keine Vergleichsangebote notwendig; eine Erläuterung der Kosten bzw. die Angabe der Berechnungsgrundlage im Kosten- und Finanzierungsplan sind ausreichend.

Mit der Annahme der Fördermittel verpflichtet sich der Antragsteller jedoch zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

Im Fall einer Förderung sind bei Aufträgen mit einem Schätzwert zwischen 1.000 und 20.000 Euro mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Das Ergebnis der Preisermittlung ist in einem Vergabevermerk aufzunehmen und die schriftlichen Angebote sind beizufügen.

Bei Aufträgen mit einem Schätzwert über 20.000 Euro ist der Förderempfänger verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Regelungen des ersten Abschnittes der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) anzuwenden.

Ist es möglich, eine reine Konzeptförderung zu beantragen?

Eine reine Konzeptförderung ist möglich, wenn es eine realistische Umsetzungsperspektive über Eigen- oder Drittmittel gibt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Antragstellung im Rahmen eines weiteren Förderprogramms angestrebt wird. In den Antragsunterlagen muss dies bereits angezeigt werden.

Können mit den Projektmitteln Sanierungs- und Umbaumaßnahmen finanziert werden?

Investitionskosten sind zuwendungsfähig, wenn sie für die Umsetzung des Projektes notwendig sind und nicht mehr als 50 Prozent der Antragssumme betragen. Dies betrifft beispielsweise kleinere Umbaumaßnahmen wie den Einbau einer Bühne oder die Anschaffung von Technik und Mobiliar. Verbrauchsmaterialien gelten nicht als Investitionskosten.

Größere Sanierungs- und Umbaumaßnahmen können nicht gefördert werden. Im Rahmen der Förderlinie 2 b ist es jedoch möglich, Mittel für die Entwicklung eines gemeinschaftlich getragenen Nutzungskonzeptes zu beantragen, das Grundlage für eine Antragstellung in anderen Förderprogrammen (beispielsweise im Bereich Städtebauförderung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau oder im Bereich Strukturentwicklung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) sein kann.

Ist eine Förderung auch möglich, wenn der Leerstand nur kurzfristig zur Verfügung steht und nicht langfristig genutzt werden kann?

In Förderlinie 1 ist die Förderung einer mindestens sechsmonatigen Probephase für die Wiederbelebung aufgegebenen Räume möglich. Eine Zwischennutzung ist förderfähig, wenn dabei soziokulturelle Konzepte erprobt werden, die an anderer Stelle weiter genutzt werden können oder zu Erkenntnissen führen, die in andere

Projekte transferiert werden können. Ergebnis einer Zwischennutzung kann auch sein, dass neue Nutzungsmöglichkeiten gefunden werden und der Leerstand einer dritten Nutzung zugeführt wird. Die langfristige Perspektive sollte in jedem Fall im Projektantrag unter „Nachhaltigkeit/Anschlussperspektive“ beschrieben werden.

Ist eine mehrjährige Laufzeit des Projektes möglich?

Projekte müssen mindestens sechs Monate dauern und können maximal bis zum 31. Oktober 2023 gefördert werden.

Wann darf mein Projekt frühestens beginnen und wann muss es spätestens enden?

Im Rahmen der aktuellen Ausschreibung (Juli 2021) darf der Projektbeginn frühestens zum 1. Januar 2022 erfolgen. Das Projekt muss spätestens am 31. Oktober 2023 abgeschlossen sein.

Wann müssen spätestens alle Unterlagen zur Bewilligung vorliegen?

Zur Antragstellung müssen der vollständig ausgefüllte Projektantrag, ein korrekter Kosten- und Finanzierungsplan, Kooperationsvereinbarungen von mindestens zwei Partnern sowie eine ausführliche Unterstützungserklärung der Kommune beigelegt werden, falls diese nicht selbst als Antragsteller auftritt.

Falls weitere Unterlagen nachgereicht werden müssen, wird der Antragsteller bei Bekanntgabe der Förderentscheidung dazu aufgefordert. Dies gilt auch dann, wenn in der Begutachtung entschieden wird, dass dem Projektträger weniger als die beantragte Fördersumme zugesagt wird und er einen überarbeiteten, in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan einreichen muss. Die Nachreichungen müssen – falls nicht anderes vereinbart wurde – innerhalb von vier Wochen vorgelegt werden.

Nach Prüfung aller Unterlagen stellt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen Bewilligungsbescheid aus, der Grundlage für die Förderung ist.

Wie lange dürfen bewilligte Projekte „aufgeschoben“ werden?

Projekte müssen grundsätzlich im beantragten Zeitraum durchgeführt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum verlängert werden. Die Verlängerung ist unverzüglich zu beantragen, sobald die Verzögerung absehbar ist.

Welche Folgen hat eine Veränderung des Projekts, beispielsweise wenn es aus finanziellen Gründen in einem kleineren Umfang durchgeführt werden soll?

Wenn Finanzierungsschwierigkeiten dazu führen, dass das Projekt nur in anderer Form oder in verkleinertem Umfang durchgeführt werden kann als zunächst in dem Projektantrag beschrieben, behält sich das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vor, von der Projektförderung Abstand zu nehmen. Hintergrund ist, dass die Empfehlung bei stark reduziertem Projektkinhalt eventuell anders getroffen worden wäre.

Wann gilt ein Ort als außergewöhnlicher Ort der Musik?

Außergewöhnliche Orte der Musik zeichnen sich dadurch aus, dass hier im Normalfall keine musikalischen Aufführungen oder Veranstaltungen stattfinden. Dies können leerstehende und ungenutzte Gebäude, aber auch Räumlichkeiten und Orte sein, die ansonsten von anderen Zielgruppen bzw. für andere Zwecke genutzt werden. Die Orte sollten möglichst originell sein und neue Erfahrungen ermöglichen. Zum Beispiel zählen leerstehende Scheunen und Gasthäuser, verlassene Kirchengebäude und Fabrikhallen, aber auch ehemalige Schwimmbäder oder Sportplätze dazu.

Was ist mit soziokulturellen Aktivitäten gemeint?

Soziokulturelle Aktivitäten sind vorrangig darauf ausgerichtet, den Zugang zu Kunst und Kultur zu erleichtern und die kreative Selbsttätigkeit möglichst vieler Menschen und breiter Bevölkerungsschichten zu fördern. Soziokulturelle Angebote benötigen keine spezielle Vorbildung. Sie gehen davon aus, dass jede(r) Kultur hat und diese aktiv mitgestalten kann. Das gemeinsame Schaffen steht hier im Fokus.

Soziokultur versteht sich als Medium zur Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft und politischer Einflussnahme. Soziokulturelle Angebote tragen zur Vermittlung neuer Kenntnisse und der Ausbildung künstlerischer Fähigkeiten bei. Die Soziokultur umfasst somit soziale, kulturelle und künstlerische Aktivitäten, aber auch weite Bereiche der kulturellen Bildung.

Was wird unter der Öffnung von Räumen für kulturelle Zwecke verstanden?

Als „FreiRäume“ im Sinne des Projektes gelten auch kulturelle Einrichtungen, die sich für neue Angebote und Kooperationen öffnen. Beispielsweise, indem sie ihr künstlerisches Fördermodul um soziokulturelle Aktivitäten erweitern oder ihr Haus zum Begegnungsort weiterentwickeln und für Nutzungen dritter Art (Co-Working, Café etc.) bereitstellen.

Die Öffnung kultureller Einrichtungen kommt damit dem Konzept des Stadtsoziologen Ray Oldenburg und seiner darin entwickelten Vorstellung von „Dritten Orten“ der Begegnung nahe. Sie dienen neben dem Ort des Zuhauses und dem Ort der Arbeit als sozialer Raum und Rückzugsort. Damit sind unpräventöse Treffpunkte gemeint, an denen sich Menschen grundsätzlich gleichberechtigt zusammenfinden und miteinander kommunizieren können („home away from home“).

Was kann eine Gemeinde tun, um ein Projekt anzustoßen?

Neben Kultureinrichtungen können auch leerstehende Gasthäuser, Geschäfte oder andere Räumlichkeiten durch künstlerische und kulturelle Projekte belebt und zu Begegnungsorten und Identifikationsräume weiterentwickelt werden. Gemeinden, die einen solchen Ort zum „FreiRaum“ weiterentwickeln möchten, wird empfohlen, bereits vor Antragstellung die Vereine sowie die Bürgerinnen und Bürger in die Ideenfindung einzubinden und auf regionale Künstlerinnen und Kreative sowie Kultureinrichtungen zuzugehen. Der geplante Beteiligungsprozess kann im Rahmen des Projektes weitergeführt werden und sollte im Antrag beschrieben werden.

Welche weiteren inhaltlichen und formalen Kriterien muss mein Projekt erfüllen? Auf welcher Grundlage bewertet das Fachgremium die Projekte?

Informationen zu den Fördergrundlagen und Förderkriterien finden Sie in einem separaten Dokument auf der Homepage des Ministeriums. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Projektantrags, dass folgende Aspekte relevant sind:

- Ausgangslage: Bedarf, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen
- Zielerreichung: Zielsetzung/Zielbewusstsein, Maßnahmen, Umsetzbarkeit
- Beteiligung: Kooperationspartner, Bürgerbeteiligung, Jugendliche, Diversität
- Künstlerischer Anteil, kulturelle Teilhabe, Nutzersicht, regionaler Bezug
- Nachhaltigkeit: Finanzierung und Betrieb, Übertragbarkeit

Was sind typische Fehlerquellen? Was sollten sie beachten?

Anträge müssen vollständig ausgefüllt und einschließlich aller Anlagen per E-Mail an freiraeume@mwk.bwl.de eingereicht werden.

Das gemeinsame Machen sollte im Vordergrund stehen, es sollte nicht nur um reine „Angebote“ für eine „Zielgruppe“ oder ein reines Bühnenkulturprogramm geben. Die „FreiRäume“ sollten soziokulturelle Orte sein.

Die Projekte sollten von einem Netzwerk von Kommunen, Kultureinrichtungen, Kulturschaffenden, Vereinen, Bürgerinnen und Bürgern sowie weiteren Partnern getragen werden. Ziel sollte der Aufbau gemeinsamer Verantwortungsstrukturen und eines gemeinsamen Nutzungs- und Betriebskonzeptes sein.

Der Ort sollte einladend und gut erreichbar sein und zu regelmäßigen Öffnungszeiten offenstehen. Der Ort sollte auch Jugendliche ansprechen und einbinden.

Die Kosten für Gebäude und Betrieb sollten im Kosten- und Finanzierungsplan Niederschlag finden und im Sinne der Nachhaltigkeit bedacht werden.

Der organisatorische und ggf. auch inhaltliche Umgang mit den coronabedingten Einschränkungen sollte dargelegt werden.

Welche Unterstützung und Beratung gibt es für die Antragsteller?

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bietet zu folgenden Terminen eine digitale Förderberatung via Webex an:

- Freitag, 13. August 2021, 15 bis 17 Uhr
- Montag, 20. September 2021, 10 bis 12 Uhr
- Montag, 20. September 2021, 16 bis 18 Uhr

Eine Anmeldung muss bis zum Vortrag per E-Mail an freiraeume@mwk.bwl.de mit Angabe des Namens, der Einrichtung und der E-Mail-Adresse erfolgen.

An wen kann ich mich wegen weiterer Fragen wenden?

Ihre Fragen richten Sie bitte per E-Mail an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg unter freiraeume@mwk.bwl.de.